

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Vertrag

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen dem Kunden und der karin heimann GmbH, Egerkingen («Auftragnehmerin») abgeschlossenen Vertrages betreffend die Erbringung von Dienstleistungen («Vertrag»).
- b. Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen, rechtsgültig unterzeichneten Zustimmung der Parteien.
- c. Der Inhalt dieser AGB gilt, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung zu den Bestimmungen dieser AGB schriftlich vereinbart ist.
- d. Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag oder ein Parteiwechsel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

### 2. Dienstleistungen

- a. Gegenstand des Vertrages sind die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Dienstleistungen.
- b. Vorbehältlich einer anderen Vereinbarung beinhalten die Dienstleistungen der Auftragnehmerin weder eine Prüfung noch eine Verifizierung der vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellten oder öffentlich zugänglichen Informationen. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit solcher Informationen sowie für das Erreichen prognostizierter Ergebnisse.

### 3. Mitwirkung des Kunden

- a. Der Kunde stellt der Auftragnehmerin rechtzeitig alle für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Informationen und gegebenenfalls Infrastruktur sowie personellen Ressourcen zur Verfügung. Die Auftragnehmerin geht davon aus, dass die rechtmässig zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und korrekt sind.
- b. Erfüllung der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, kann dies dazu führen, dass die Auftragnehmerin ihre Leistungen nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand erbringen kann oder dass andere negative Folgen eintreten. Die Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflichten trägt der Kunde (z.B. Mehraufwand der Auftragnehmerin).
- c. Bei Veranstaltungen liegt die Verantwortung für die Versicherung von Personen-, Sach- und weiteren Schäden beim Kunden.

### 4. Arbeitsergebnisse

- a. Inhalt und Umfang der Arbeitsergebnisse richten sich nach dem Vertrag.
- b. Entwürfe oder mündliche Auskünfte der Auftragnehmerin sind nicht verbindlich, da sie erheblich vom definitiven Arbeitsergebnis abweichen können. Die Auftragnehmerin lehnt jede Verantwortung für Schäden ab, die dem Kunden oder Dritten infolge Vertrauens darauf entstehen.
- c. Sämtliche schriftlichen Arbeitsergebnisse, die für den Kunden erstellt, ihm ausgehändigt und vom ihm bezahlt wurden, gehören dem Kunden zur vereinbarten Verwendung. Die damit verbundenen Immaterialgüterrechte (inklusive Know-how) verbleiben bei der Auftragnehmerin.
- d. Arbeitsergebnisse der Auftragnehmerin sind ausschliesslich für den Kunden und den im Vertrag beschriebenen Zweck bestimmt. Sie dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin nicht für einen anderen Zweck verwendet, an Dritte weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht, veröffentlicht oder verändert werden. Unabhängig von einer allfälligen Zustimmung haftet die Auftragnehmerin nicht für Schäden, welche infolge Verwendung der Arbeitsergebnisse für andere Zwecke oder durch Dritte, beziehungsweise durch Veröffentlichung oder Veränderung der Arbeitsergebnisse entstehen.

- e. Die Auftragnehmerin legt dem Kunden allfällige zur Veröffentlichung oder Mitteilung an Dritte bestimmte Arbeiten jeweils vorgängig zur Genehmigung vor.
- f. Der Kunde ersetzt der Auftragnehmerin den Schaden, der ihr aufgrund der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Vertrag entsteht.

### 5. Änderung des Leistungsumfanges

- a. Die Auftragnehmerin ist für einen allfälligen Mehraufwand aufgrund einer kundenseitigen Änderung des vereinbarten Leistungsumfanges zu entschädigen. Anpassungen des vereinbarten Leistungsumfanges, inklusive der damit verbundenen Änderungen hinsichtlich Termine, der Auftragnehmerin zustehenden Vergütung etc., sind von den Parteien im Rahmen einer Nachtragsvereinbarung festzuhalten. Das Risiko von zeitlichen Verzögerungen, welche auf solche Anpassungswünsche des Kunden zurückzuführen sind, trägt der Kunde.
- b. Die Auftragnehmerin ist bei Veranstaltungen berechtigt, Programme oder einzelne vereinbarte Eventdienstleistungen zu ändern, wenn unvorhergesehene Umstände oder höhere Gewalt dies erfordern. Für die Folgen von Programmänderungen, die auf die Verspätung oder Nichterfüllung von Drittpersonen zurückzuführen sind, übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung. Vereinbarte, bereits bezahlte, wegen Programmänderungen jedoch nicht erbrachte Leistungen werden dem Kunden im Umfang des objektiven Minderwertes der Leistung zurückvergütet, wenn das Ausbleiben der Leistung effektiv zu einem Minderwert führt.

### 6. Beizug von Dritten durch die Auftragnehmerin

- a. Für die Vertragserfüllung und zu administrativen Zwecken kann die Auftragnehmerin in Absprache mit dem Kunden Dritte beiziehen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Auftragnehmerin Informationen und Daten, welche sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, an Dritte für die genannten Zwecke weitergeben darf.
- b. Der Vertrag besteht jedoch nur zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden. Die Auftragnehmerin ist gegenüber dem Kunden alleine für die Erbringung der Dienstleistung sowie den Schutz der an die Subakkordanten übertragenen Informationen und Daten verantwortlich.

### 7. Termine

- c. Die vereinbarten Termine für die Erbringung der Leistungen und gegebenenfalls die Ablieferung von Arbeitsergebnissen durch die Auftragnehmerin sind grundsätzlich verbindlich.
- d. Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Leistungstermine oder die Leistungserfüllung gefährden, kündigt die Auftragnehmerin dem Kunden schriftlich an. Die Parteien legen anschliessend einvernehmlich das weitere Vorgehen fest.
- e. Der Kunde ist nicht berechtigt, aufgrund von Verspätungen vom Vertrag mit der Auftragnehmerin zurückzutreten.

### 8. Geheimhaltung und Datenschutz

- a. Keine der Parteien darf den Inhalt des Vertrages gegenüber Dritten offenlegen. Vorbehalten bleibt eine Offenlegung des Vertragsinhalts durch die Auftragnehmerin, sofern dies für die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen erforderlich ist.
- b. Die Parteien behandeln alle Informationen und Daten, von denen sie anlässlich der Erbringung oder Entgegennahme von Dienstleistungen aus diesem Vertrag Kenntnis erhalten (z.B. Geschäftsgeheimnisse, Personendaten, Know-how) während und nach Beendigung des Vertrages vertraulich.
- c. Davon ausgenommen sind Informationen, die aufgrund einer schriftlichen Einwilligung der berechtigten Partei offengelegt werden dürfen, die öffentlich zugänglich sind,

oder die einer Partei unabhängig vom Vertrag bekannt sind.

- d. Die Parteien halten die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes jederzeit ein.
- e. Ungeachtet der Bestimmungen der Ziff. 6.a. bis 6.d. dürfen die Parteien Informationen und Daten offenlegen, aufgrund
  - i. gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften;
  - ii. eines gerichtlichen oder behördlichen Entscheids;
  - iii. zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber ihren Versicherern und Rechtsberatern.
- f. In Absprache mit dem Kunden darf die Auftragnehmerin den Kundennamen und die grobe Umschreibung der erbrachten Dienstleistungen zu Referenzzwecken gegenüber Dritten offenlegen.

#### **9. Honorar**

- a. Die Auftragnehmerin rechnet das Honorar gemäss Vertrag ab.
- b. Sind Tageshonorarsätze vereinbart, basieren diese auf acht Arbeitsstunden. Die Entschädigung für Reisezeit wird im Rahmen des Vertrages geregelt.
- c. Die Entschädigung für Spesen (z.B. Vergütungen für Mahlzeiten, Reise- und Übernachtungskosten) und sonstige, im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen anfallende Auslagen wird im Rahmen des Vertrages geregelt.
- d. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages zahlt der Kunde der Auftragnehmerin das vereinbarte Honorar für bereits erbrachte Leistungen sowie angefallene Spesen und Auslagen.
- e. Honorare, Spesen und sonstige Auslagen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, anderer Steuern und Abgaben.

#### **10. Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen**

- a. Die von der Auftragnehmerin gestellten Rechnungen sind vom Kunden innert zehn Tagen ab Versanddatum zu beanstanden, andernfalls gelten sie als genehmigt.
- b. Falls von den Parteien nicht anders vereinbart, gilt eine Zahlungsfrist von dreissig Tagen ab Rechnungsdatum.
- c. Die Parteien können die Verrechnung nur für unbestrittene oder rechtskräftige Forderungen geltend machen.

#### **11. Haftung**

- a. Die Auftragnehmerin erbringt die vereinbarten Dienstleistungen mit der nötigen Sorgfalt. Bei Vertragsverletzungen durch die Auftragnehmerin haftet die Auftragnehmerin für den nachgewiesenen unmittelbaren Schaden, soweit dieser absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet worden ist. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin auf maximal die Höhe der Auftragnehmerin nach Massgabe des Vertrages geschuldeten Honorars.
- b. Im Übrigen ist jede weitere Haftung aus Vertrag oder aus einem anderen Rechtsgrund, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **12. Interessenkonflikte und Identifikation des Kunden**

- a. Die Auftragnehmerin klärt vor Erbringung einer Dienstleistung ab, ob ein offensichtlicher Interessenkonflikt besteht. Ferner weist der Kunde der Auftragnehmerin rechtzeitig auf eine mögliche fehlende Unabhängigkeit oder ihm bekannte Interessenkonflikte hin.
- b. Bei fehlender Unabhängigkeit oder einem tatsächlichen oder potentiellen Interessenkonflikt während der Erfüllung des Vertrags verständigen sich die Parteien über das weitere Vorgehen.
- c. Die Auftragnehmerin darf Leistungen für Dritte erbringen, die Konkurrenten des Kunden sind oder Interessen haben, die denjenigen des Kunden widersprechen.
- d. Der Kunde liefert der Auftragnehmerin alle Dokumente und Informationen, die die Auftragnehmerin zur Identifikation der Vertragspartei und zur Einhaltung der anwendba-

ren Sorgfaltspflichten benötigt. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung, auch zur Unzeit, zu beenden.

#### **13. Elektronische Datenübermittlung**

- a. Während der Vertragsdauer sind die Parteien berechtigt, auf elektronischem Wege zu kommunizieren und Daten zu transferieren.
- b. Jede Partei ist für ihre elektronische Kommunikation selbst verantwortlich und trifft angemessene, dem aktuellen technischen Stand entsprechende Vorkehrungen für eine sichere und fehlerfreie Kommunikation. Sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen gelten sollen (z.B. Passwortschutz, Verschlüsselung), sind diese in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festzuhalten.
- c. Soweit gesetzlich zulässig, lehnen beide Parteien jegliche Haftung für Schäden ab, die in Zusammenhang mit elektronischer Kommunikation und Datenübermittlung entstehen.

#### **14. Beendigung des Vertrages**

- a. Nach Beendigung des Vertrages darf die Auftragnehmerin zur Einhaltung ihrer gesetzlichen Aufbewahrungspflichten eine Kopie derjenigen Unterlagen behalten, auf denen ihre Leistungen basieren. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Herausgabe von Arbeitspapieren der Auftragnehmerin.
- b. Unter Vorbehalt von Ziff. 14.a. sind die Parteien verpflichtet, nach Beendigung dieser Vereinbarung auf schriftliche Aufforderung der jeweils anderen Partei alle von der anderen Partei erhaltenen schriftlichen und/oder auf andere Weise aufgezeichnete Informationen, einschliesslich sämtlicher angefertigter Kopien, unverzüglich an die auffordernde Partei auszuhändigen oder zu vernichten. Die vollständige Rückgabe oder Vernichtung aller diesbezüglichen Informationen ist der auffordernden Partei schriftlich zu bestätigen. Jede Partei trägt ihre durch die Erfüllung der Rückgabeverpflichtung entstandenen Kosten selbst.

#### **15. Publikation**

- a. Diese AGB werden auf der Internetseite der Auftragnehmerin veröffentlicht (vgl. [www.karinheimann.ch](http://www.karinheimann.ch)).

#### **16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- a. Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- b. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Balsthal, soweit nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig ist.